

THEMEN

In eigener Sache

// FOCUS zeichnet Dresdner Fachanwälte erneut als „Top-Anwälte 2024“ im Familien- und Sozialrecht aus

Steuerrecht

// Steuerfahndung - Das Finanzamt ermittelt

Familienrecht/Mietrecht

// Umgangsrecht: Rauchen im Beisein der Kinder?

// Gemeinsamer Mietvertrag eines Paares – Beendigung trotz fehlender Kündigung?

Arbeitsrecht

// Neue Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen während der Kündigungsfrist

Verwaltungs-/Zivilrecht

// Die Feuerwehraufstellfläche – Nutzung als Parkplatz und die möglichen Folgen

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Carsten Brunzel

NEWSLETTER 10.10.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem Sie in unserem September-Newsletter von meinem Kollegen Rechtsanwalt Norbert Franke über die Entwicklung bei Unternehmensinsolvenzen informiert wurden, hat sich aus der medialen Berichterstattung durchaus der Eindruck erweckt, dass auch die öffentlichen Kassen „klamm“ sein könnten. Nicht zuletzt wurde über eine drohende Insolvenz der Pflegeversicherung berichtet. Doch wie soll der Staat seine Kassen wieder füllen? Ein wesentlicher Teil staatlicher Einnahmen wird durch die Finanzämter generiert. In diesem Zusammenhang taucht immer wieder der Begriff Steuerfahndung auf. Doch was oder wer ist eigentlich die Steuerfahndung?

Ganz häufig ergibt sich aus der Auswertung von Ergebnissen einer Betriebsprüfung, beispielsweise in einem Unternehmen, der Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung. In diesem Moment wird die Steuerfahndung als sogenannte Staatsanwaltschaft der Finanzämter aktiv, denn ihre Aufgabe ist es, steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären. Hierzu hat die Steuerfahndung verschiedene Befugnisse, wie beispielsweise die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten sowie die detaillierte Auswertung von sichergestellten Beweismitteln, wie Computern, Datenbanken oder analogen Unterlagen.

Anhand dieser, für den jeweilig Betroffenen sehr einschneidenden Maßnahmen lässt sich unschwer erkennen, dass frühzeitig eine professionelle Begleitung ratsam ist. Man sollte also nicht erst dann, wenn die Ermittlungsbeamten der Steuerfahndung in den Wohn- oder Geschäftsräumen stehen, einen Rechtsanwalt informieren. Vielmehr empfehlen wir bereits frühzeitig, beispielsweise bereits bei der Ankündigung einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt, eine erste anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierfür stehen wir Ihnen gern zur Verfügung, um mit Ihnen die aktuelle Situation zu analysieren und Sie zu dem weiteren Vorgehen im Rahmen der Betriebsprüfung und gegebenenfalls auch eines anschließenden steuerstrafrechtlichen Verfahrens bestmöglich zu beraten und zu begleiten.



Rechtsanwalt
CARSTEN BRUNZEL

Fachanwalt für Strafrecht
Tätigkeitsschwerpunkt
Steuerrecht

0351 80718-90
brunzel@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



Scheuen Sie daher nicht eine frühzeitige Kontaktaufnahme, denn am Ende geht es um Ihr Geld. Verhaltenshinweise finden Sie auch im Beitrag „Steuerfahndung – Das Finanzamt ermittelt“.

Einen herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle an unsere erneut vom FOCUS als „TOP-Anwälte 2024“

ausgezeichneten Kollegen. Es erwarten Sie in unserem Newsletter außerdem viele weitere aktuelle Informationen aus der Welt des Rechts. //

Herzlichst, Ihr Carsten Brunzel

// FOCUS zeichnet Dresdner Fachanwälte erneut als „Top-Anwälte 2024“ im Familien- und Sozialrecht aus



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de



Rechtsanwalt
MATTHIAS HERBERG

Die Suche nach dem passenden Anwalt stellt viele Rechtsratsuchende vor eine große Herausforderung. Besonders wenn es um komplexe rechtliche Fragestellungen geht, ist es von entscheidender Bedeutung, einen Experten an der Seite

zu haben, der sowohl über fundierte Fachkenntnisse als auch über die notwendige Erfahrung verfügt. Dabei ist die Auswahl eines kompetenten und vertrauenswürdigen Rechtsbeistands nicht immer einfach. Orientierung bietet hier die jährliche Auszeichnung des Magazins FOCUS, die besonders empfehlenswerte Anwälte hervorhebt.

FOCUS Top-Anwälte 2024

Rechtsanwalt Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, wurde bereits zum 12. Mal als „TOP-Anwalt“ ausgezeichnet, während Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, diese Auszeichnung nun zum 9. Mal erhält. Ihre langjährige Erfahrung, kombiniert mit einem tiefen Verständnis für die Bedürfnisse ihrer Mandanten, machen sie zu gefragten Experten in ihren jeweiligen Rechtsgebieten.



Rechtsanwalt
THOMAS BÖRGER

Wir sind stolz auf die kontinuierliche Anerkennung unserer Arbeit und stehen Ihnen weiterhin mit unserer Expertise zur Seite. //

// Steuerfahndung - Das Finanzamt ermittelt



Bild: HarryHuber auf Canva

Was tun, wenn plötzlich frühmorgens die Steuerfahndung vor der Tür steht? Viele geraten in Panik und wissen nicht, wie sie richtig reagieren sollen. Dieser Beitrag zeigt Ihnen nicht nur, welche Aufgaben und Befugnisse die Steuerfahndung hat, sondern gibt Ihnen vor allem wertvolle Tipps, wie Sie sich in einer solchen Stresssituation am besten verhalten. Erfahren Sie, was hinter den Ermittlungen steckt und wie Sie Ihre Rechte wahren können.

Wer oder was ist die Steuerfahndung?

Zunächst ist es wichtig, zu wissen, wer oder was die Steuerfahndung überhaupt ist.

Die Steuerfahndung ist eine spezialisierte Einheit innerhalb der Finanzverwaltung, die für die Aufklärung steuerlich relevanter Sachverhalte und die Durchführung von Ermittlungen in Strafverfahren zuständig ist. Sie wird aktiv, wenn ein Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung be-

steht. Dies kann durch verschiedene Auslöser wie Betriebsprüfungen, Anzeigen von Ex-Mitarbeitern oder die Auswertung von Datenträgern entstehen. Sie kann jedoch auch ohne konkreten Verdacht schon während einer Betriebsprüfung tätig werden, um steuerlich relevante Sachverhalte aufzuklären.

Die **Hauptaufgaben** der Steuerfahndung umfassen die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, Beschlagnahme von Unterlagen sowie die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten. Sie wird daher auch umgangssprachlich als Polizei oder Staatsanwaltschaft des Finanzamts bezeichnet, denn die Befugnisse der Steuerfahndung orientieren sich auch an denen von Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Besteuerungsverfahren darf die Steuerfahndung den Steuerpflichtigen befragen und relevante Unterlagen einsehen. Im Steuerstrafverfahren kann sie weitreichende Maßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchführen. Besonders einschneidend sind Maßnahmen der Vermögensabschöpfung, die auch die Beschlagnahme von Bargeld oder die Kontopfändung umfassen können.

Die Steuerfahndung führt Buch über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, die regelmäßig veröffentlicht werden. So wurden im Jahr 2022 durch die Steuerfahndung 30.008 Fälle bearbeitet und Mehrsteuern in Höhe von 2,4 Milliarden Euro festgestellt. Daraus lässt sich die erhebliche Bedeutung ablesen, die die Steuerfahndung generell im deutschen Steuersystem hat. Es lässt aber auch erahnen, welche Konsequenzen für die Betroffenen entsprechende Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung haben. Die Zahlen werden regelmäßig durch das Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Jahr	2019	2020	2021	2022
Anzahl Fälle	34.682	34.140	32.050	30.008
Mehrsteuern in Euro	2,8 Mrd.	3,3 Mrd.	2,2 Mrd.	2,4 Mrd.

Quelle: Monatsberichte des Bundesfinanzministeriums

Damit ist selbstverständlich noch nichts darüber gesagt, ob bzw. in welchem Umfang dieses Mehrergebnis bei den Steuern durch die Steuerfahndung berechtigterweise festgestellt wurde. Das Ergebnis der Steuerfahndungsprüfung sollten Sie auf jeden Fall überprüfen bzw. durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater überprüfen lassen.

Wie verhalte ich mich richtig?

In der Regel gibt es zwei Möglichkeiten, wie Sie in einen ersten Kontakt mit der Steuerfahndung geraten.

Nicht selten begleitet die Steuerfahndung den **Betriebsprüfer**, der in einem Unternehmen eine Betriebsprüfung durchführt. Daher ist es für den betroffenen Unternehmer wichtig, sich bereits frühzeitig, nämlich mit der Ankündigung einer Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt, anwaltlichen Rat und Beistand zu holen.

Meist entsteht der erste Kontakt zwischen der Steuerfahndung und dem Beschuldigten in einem Steuerstrafverfahren jedoch bei der **Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen** oder mit einer **Vorladung zur Vernehmung** oder **Aufforderung zur Stellungnahme** per Brief. Relativ leicht ist es noch, sich bei dem Erhalt einer solchen Vorladung oder Aufforderung richtig zu verhalten. Man wendet sich an einen Rechtsanwalt und bespricht mit diesem das weitere Vorgehen. Doch wie verhält man sich, wenn die Steuerfahndung vor der Tür steht?

Die **Steuerfahndung** wird in der Regel sehr früh an der Tür klingeln und mit der Durchsuchung beginnen wollen. Dies ist in den Sommermonaten ab 4.00 Uhr und in den Wintermonaten ab 6.00 Uhr bis jeweils 21.00 Uhr zulässig.

Wichtig zu wissen ist zunächst: Wenn ein **gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss** vorliegt, lässt sich die Durchsuchungsmaßnahme durch die Steuerfahndung sowohl praktisch als auch rechtlich nicht verhindern.

Umso wichtiger ist es, sich in dieser Situation richtig zu verhalten. Denn wenn die Steuerfahndung mit einem Durchsuchungsbeschluss an der Tür klingelt, herrscht bei den Betroffenen – ganz gleich, ob es sich um eine Privatperson oder einen Unternehmer handelt – oft Ratlosigkeit, Hilflosigkeit, Überforderung und vielleicht sogar Panik. Das ist angesichts der Ausnahmesituation für die Betroffenen nur allzu menschlich. Trotz dieser Ausnahmesituation sollte man, auch wenn es schwerfällt, **Ruhe bewahren** und darauf achten, **das Richtige zu tun**.

Wichtigstes Ziel sollte daher sein, durch das Verhalten bei der Durchsuchung keine nachteiligen Folgen für das folgende Verfahren entstehen zu lassen. Dies gelingt am besten, wenn sie diese **Verhaltensregeln** beachten:

- Die wichtigste Regel ist, dass Sie als Betroffener bzw. Beschuldigter auf keinen Fall mit den Steuerfahndern über den Vorwurf reden sollten. Sie sollten also weder etwas zugeben noch etwas abstreiten.

Es gilt auch hier die goldene Regel:

„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.“

- Die **Kommunikation** mit den Mitarbeitern der Steuerfahndung sollte sich ausschließlich auf **organisatorische Fragen** der Durchsuchung beziehen („*Kommen Sie herein.*“, „*Warten Sie bitte kurz, bis ich meinen Steuerberater oder Rechtsanwalt angerufen habe.*“). Es gilt, den Versuchungen und Versprechungen der Steuerfahnder zu widerstehen, sich doch zu einer Unterhaltung verleiten zu lassen.
- Schenken Sie den Steuerfahndern daher in dieser Situation **kein** oder nur **begrenzt** **Vertrauen!** Seien Sie höflich, aber schweigsam!
- Sie sollten sich den **Durchsuchungsbeschluss** zeigen lassen und darauf achten, ob

die eigene Wohnung durchsucht wird, weil man **Beschuldigter** ist oder weil die Steuerfahndung glaubt, hier **Beweismittel** in einem Verfahren zu finden, dass sich gegen jemand anderen richtet.

- Sie sollten die Steuerfahnder bitten, mit dem Beginn der Durchsuchung abzuwarten, bis Sie sich mit einem **Steuerberater** oder einem **Rechtsanwalt und Verteidiger in Steuerstrafsachen** in Verbindung gesetzt haben. Ob die Steuerfahnder tatsächlich warten, hängt von dem Wohlwollen der durchführenden Beamten ab.
- Einen Rechtsanwalt anrufen, dürfen Sie jedoch in jedem Fall. In Einzelfällen kann dann eine Vereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und den durchführenden Beamten getroffen werden, dass die entsprechenden **Unterlagen** von Ihnen **selbst herausgesucht** und übergeben werden und somit eine intensive Durchsuchung nicht erfolgen muss. Dabei ist wichtig, zwischen dem freiwilligen Heraussuchen und Zusammenstellen und dem freiwilligen Herausgeben im rechtlichen Sinne zu unterscheiden. Sie sollten gegenüber den Steuerfahndern unmissverständlich klarstellen, dass Sie die Unterlagen zwar heraussuchen, dass Sie aber **kein Einverständnis mit der Mitnahme der Unterlagen erteilen**. Sie sollten genau darauf achten, dass im späteren Durchsuchungsprotokoll beim Feld „Freiwillige Herausgabe“ kein Kreuz gesetzt wird.

Ist die Durchsuchungsmaßnahme beendet oder haben Sie – wie bereits erwähnt – einen Brief mit der Vorladung zur Vernehmung bzw. Aufforderung zur Stellungnahme per Brief, sollten Sie unbedingt einen **spezialisierten Rechtsanwalt für Steuerstrafsachen kontaktieren**.

Als Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und auf Steuerrecht spezialisierter Rechtsanwalt, unterstütze ich Sie gerne in Ihren Anliegen und Verfahren. //

[Detailinformationen: RA Carsten Brunzel, Fachanwalt für Strafrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht, Telefon 0351 80718-90, brunzel@dresdner-fachanwaelte.de]



**RECHT
IN
SACHSEN***

Podcast-Folgen

ARBEITSRECHT mit RA Carsten Fleischer

STRAFRECHT mit RA Carsten Brunzel

VERKEHRSRECHT mit RA Klaus Kucklick

Jetzt Reinhören

Überall, wo es Podcasts gibt.

// Umgangsrecht: Rauchen im Beisein der Kinder?



Bild: Rattankun Thongbun auf Canva

Ob ein Vater bei der Ausübung des Umgangs mit seinen acht und zehn Jahre alten Kindern rauchen darf, wurde kürzlich vom Oberlandesgericht Bamberg entschieden.

Eine entsprechende Auflage, im Beisein der Kinder in geschlossenen Räumen nicht zu rauchen und die Wohnung ausreichend zu lüften, hatte die Vorinstanz dem Vater erteilt. Hiergegen legte der Vater beim Oberlandesgericht Beschwerde ein. Für eine solche Auflage gäbe es ohne konkrete Kindeswohlgefährdung keine gesetzliche Grundlage, so das Oberlandesgericht und hob die Auflage auf. Zwar sei bekannt, dass Passivrauchen schädlich ist, allerdings fehle es an einer konkreten Kindeswohlgefährdung, wie z. B. bei Asthma oder ähnlichen Erkrankungen. Auch könne es zwar ausreichen, wenn sich die Kinder über den Geruch beschwerten. In diesem Fall fehlten aber solche konkreten Anhaltspunkte, zumal die Auflage auf Initiative des Jugendamts und nicht auf Initiative der Mutter von der Vorinstanz ausgesprochen wurde. In solchen Fällen, so das Oberlandesgericht weiter, müsse schon der Ge-

setzgeber aktiv werden, wenn er die Kinder generell vor rauchenden Eltern schützen wolle (OLG Bamberg, Beschluss vom 07.08.2024, Az.: 7 UF 80/24 e).

Anmerkung: Es sollte selbstverständlich sein, zumindest nicht in geschlossenen Räumen im Beisein von Kindern zu rauchen. Daran halten sich nach meiner Erfahrung auch die allermeisten Eltern. Sie rauchen dann auf dem Balkon oder gehen auf die Straße, bestenfalls rauchen sie nicht vor ihren Kindern. Auch in Gaststätten ist das bekanntlich schon lange verpflichtend. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist vertretbar. Allerdings könnte auch gut vertreten werden, dass allein das Passivrauchen als konkrete und ausreichende Kindeswohlgefährdung anzusehen ist. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwalte.de]



<https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/ausbildung/>

// Gemeinsamer Mietvertrag eines Paares – Beendigung trotz fehlender Kündigung?



Bild: AntonioGuillem auf Canva

Ein Mietverhältnis kann auch ohne formelle Kündigung beendet sein, wenn ein Partner nach der Trennung in der gemeinsamen Wohnung verbleibt und die Zustimmung zur Kündigung verweigert. Dies hat das Amtsgericht Bad Segeberg (Az.: 17b C 66/23) am 23.05.2024 entschieden.

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Paar im September 2020 getrennt.

Die Partnerin zog aus der Wohnung aus, informierte die Vermieterin und forderte den verbliebenen Partner auf, der Kündigung zuzustimmen. Dieser lehnte jedoch ab und wechselte die Schlösser der Wohnung. Die Vermieterin klagte

daraufhin im Jahr 2023 gegen die ausgezogene Partnerin auf Zahlung rückständiger Miete für die Jahre 2022 und 2023.

Das Amtsgericht entschied zugunsten der ausgezogenen Partnerin und wies die Klage ab. Das Gericht stellte fest, dass der **Mietvertrag** mit der ausgezogenen Mieterin **nicht durch die Kündigung beendet** worden sei, da sie allein nicht kündigen konnte. Allerdings sei das Mietverhältnis gemäß § 242 BGB **aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben beendet** worden.

Das Verhalten des in der Wohnung verbliebenen Partners, der die Zustimmung zur Kündigung verweigerte und gleichzeitig den Zugang zur Wohnung durch den Austausch der Schlösser verhinderte, wurde als treuwidrig bewertet. Der verbleibende Mieter müsse daher so behandelt werden, als hätte er der Kündigung zugestimmt.

Fazit: Dieses Urteil zeigt, dass ein Mietverhältnis auch ohne formelle Kündigung enden kann, wenn ein Mieter durch sein Verhalten den anderen faktisch daran hindert, aus dem Mietvertrag auszutreten, und somit gegen Treu und Glauben verstößt. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Neue Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen während der Kündigungsfrist

KRANKSCHREIBUNG BEI KÜNDIGUNG

Passgenaue AU ist manchmal angreifbar

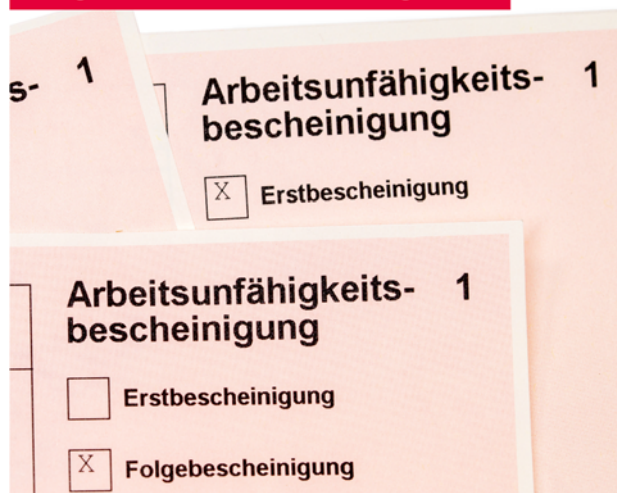


Bild: Imagesines auf Canva

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13. Dezember 2023 ein wichtiges Urteil zum Umgang mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gefällt. Arbeitnehmer, die nach einer Kündigung Folgebescheinigungen einreichen, welche genau die Dauer der Kündigungsfrist abdecken, müssen sich auf eine kritische Überprüfung einstellen. Der Beweiswert solcher Bescheinigungen kann in Frage gestellt werden – insbesondere, wenn der Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist nahtlos in eine neue Beschäftigung wechselt.

Der Kläger war seit März 2021 als Helfer bei der Beklagten beschäftigt. Er legte am Montag, dem 2. Mai 2022, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem Kläger am 3. Mai 2022 zuzuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. Mit Folgebescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit bis zum 20. Mai 2022 und bis zum 31. Mai 2022 (einem Dienstag) bescheinigt. Ab dem 1. Juni 2022 war

der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei erschüttert. Dem widersprach der Kläger, weil die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Zugang der Kündigung bestanden habe. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage für die Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2022 stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte teilweise – bezogen auf den Zeitraum vom 7. bis zum 31. Mai 2022 – Erfolg. Ein Arbeitnehmer kann die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Diese sind das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Deren Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben. Hiervon ausgehend ist das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die während einer laufenden Kündigungsfrist ausgestellt werden, zutreffend davon ausgegangen, dass für die Erschütterung des Beweiswerts dieser Bescheinigungen nicht entscheidend ist, ob es sich um eine Kündigung des Arbeitnehmers oder eine Kündigung des Arbeitgebers handelt und ob für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.

Stets erforderlich ist allerdings eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände. Hiernach hat das Berufungsgericht richtig erkannt, dass für die Bescheinigung vom 2. Mai 2022 der Beweiswert nicht erschüttert ist. Eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung ist

nicht gegeben. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Kläger zum Zeitpunkt der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Kenntnis von der beabsichtigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etwa durch eine Anhörung des Betriebsrats nach § 102 Abs. 2 Satz 4 BetrVG. Weitere Umstände hat die Beklagte nicht dargelegt. Bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 ist der Beweiswert dagegen erschüttert. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestand und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung angenommen hat. Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Kläger für die Zeit vom 7. bis zum 31. Mai 2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Ar-

beitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFZG trägt. Da das Landesarbeitsgericht – aus seiner Sicht konsequent – hierzu keine Feststellungen getroffen hat, war die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. //

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 13.12.2023, 45/23, Erschütterung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Die Feuerwehraufstellfläche – Nutzung als Parkplatz und die möglichen Folgen



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

1. Beschilderung der Feuerwehraufstellfläche

Die Beschilderung als „Feuerwehraufstellfläche“ geht regelmäßig auf die öffentlich-rechtliche Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zurück, die eine solche Fläche im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder unabhängig hiervon anordnen kann. Sie dient der Sicherstellung der Personenrettung auf dem „2. Rettungsweg“ falls der 1. Rettungsweg (regelmäßig das Treppenhaus im Geschossbau) infolge eines Brandes unbenutzbar geworden ist.

Die Feuerwehraufstellfläche dient dem sogenannten „Anleitern“ der Feuerwehr zum Zwecke der Personenrettung, also zur möglichen Abwehr von Gefahren für Leib und Leben – um die Bedeutsamkeit an dieser Stelle einmal klar herauszustellen. Den Platzbedarf der Feuerwehrleiter stets sicherzustellen ist also Anliegen des **Hin-**

weises mit Verbotscharakter, diese Fläche nicht unbenutzbar für die Feuerwehr zu machen.

2. Rechtslage und amtliche Kennzeichnung

Der „Parkende“ macht ein „Anleitern“ unmöglich oder behindert dieses. Er verstößt außerdem gegen § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO, weil er „*von oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten*“ parkt. Neben deftigem Bußgeld ist der Verstoß sogar „**punktfähig**“ – für die Sammlung in Flensburg!

„Amtlich gekennzeichnet“ wäre die Stellfläche selbst dann, wenn der Eigentümer des Grundstückes höchstselbst das entsprechende Schild angeschraubt hat, denn dessen Tätigkeit beruht ausschließlich auf der (hoheitlichen) Anordnung einer Behörde.

3. Abschleppen von Falschparkern

Ähnlich wie auf entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenparkplätzen können „Falschparker“ wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Polizeigesetze zudem – ohne weiteres – **abgeschleppt** werden, denn bei der maßgeblichen Ermessensentscheidung (abschleppen oder nicht) ist das Interesse des Falschparkers grundsätzlich (völlig) nachrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse zur Abwehr selbst einer abstrakten Gefahrenlage.

Kommt es zum **Abschleppvorgang**, muss derjenige, der sein Fahrzeug später „wiederhaben möchte“, auch die entsprechenden Kosten hierfür tragen.

4. Zwangsgeld für Grundstückseigentümer

Dem Eigentümer selbst, dem gegenüber die Anordnung seitens der Behörde zur Ausweisung der Feuerwehraufstellfläche ergangen ist, muss im Übrigen gegenüber (seinen) Grundstücksnutzern (z. B. Mietern) diese Anordnung ebenfalls durchsetzen.

Stellt die Behörde wiederholt Falschparker fest, besteht auch die Möglichkeit, auf den Eigentümer selbst einzuwirken, zum Beispiel mittels **Zwangsgeldandrohung**. Bleibt eine Zwangsgeldandrohung ohne Erfolg, kann die zuständige Behörde sodann auch ein **Zwangsgeld** gegen den betreffenden Eigentümer des Grundstückes festsetzen, was in empfindlicher Höhe ergehen könnte.

5. Konsequenzen für Mieter bei Verstößen

Parken Nutzer – wiederholt – verbotswidrig und auch vertragswidrig, also entgegen Vorgaben im Mietvertrag oder entgegen Anweisungen des Vermieters auf diesen Flächen, könnte der Eigentümer/Vermieter eine **Kündigung des Mietverhältnisses** androhen und auch – bliebe eine solche Androhung ohne Erfolg – sogar aussprechen.

6. Im Brandfall: Strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen

Käme es zum GAU (größter anzunehmender Unfall) und der Falschparker verhindert oder beeinträchtigt im Brandfall die Personenrettung, weshalb Personen etwa aus Verzweiflung aus einem Fenster springen und sich schwer verletzen, wären sowohl Falschparker als auch Eigentümer natürlich strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt.

Daneben stünden aber auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche im Raum. Verletzt sich die Person beim Sprung aus dem Fenster schwer, stellt sich die Frage der Haftung (der Verursacher) für eventuell schwere Verletzungsfolgen. Man könnte zwar auch an eine Inanspruchnahme des Kfz-Haftpflichtversicherers (des Falschparkers) denken – oder auch nicht; selbst wenn der Haftpflichtversicherer haften müsste, könnte dieser wiederum Regress gegenüber dem Falschparker und/oder (untätigem) Eigentümer wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung und Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nehmen, denn der Umstand eines Parkverbots auf solch gekennzeichneten Flächen hat grundsätzlich bekannt zu sein.

Fazit: Vielleicht sollte der Falschparker daher doch lieber die Parkuhr außerhalb der Feuerwehraufstellfläche füttern oder die Nutzung anderer Verkehrsmittel erwägen, als sich einem Risiko mit ungeahntem Ausmaß auszusetzen. //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwalte.de]

// Rechtsanwalt im Fokus

Als Strafverteidiger mit langjähriger Praxiserfahrung unterstützt Sie der Fachanwalt für Strafrecht **Carsten Brunzel** einfühlsam, pragmatisch und lösungsorientiert bei den gegen Sie vorgebrachten Vorwürfen – sowohl als Wahlverteidiger als auch als Pflichtverteidiger. Sein Credo als Verteidiger ist, im Strafprozess eine parteiische Rolle zugunsten seiner Mandanten auszuüben und dafür zu sorgen, dass Ihre Rechte gewahrt werden.

Er vertritt Sie auch im Steuerrecht und Strafrecht als persönlicher Ansprechpartner mit Blick auf Ihre wirtschaftlichen sowie juristischen Interessen, z. B. bei der Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung, be-

gleitet Sie zu Betriebsprüfungen sowie Verhandlungen mit dem Finanzamt oder berät zu Selbstanzeigen.

Der sportlich aktive Rechtsanwalt schafft mit Handball- und Boxtraining nicht nur den privaten Ausgleich zum beruflichen Alltag, sondern engagiert sich auch im sozialen Bereich bei der Betreuung von sportinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwalte.de/anwalte/carsten-brunzel-fachanwalt-strafrecht-strafverteidigung-rechtsanwalt-steuerrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

